



ÖSTERREICHISCHER ROTTWEILER KLUB

KÖRORDNUNG

1. ZWECK

Zweck der Körordnung ist es, aus den zuchttauglich erklärten Hunden, die Besten herauszufinden, um sie verstärkt in der Zucht einsetzen zu können.

2. VORAUSSETZUNGEN ZU KÖRUNG

- a) ein Mindestalter von 36 Monaten bei Rüden
30 Monaten bei Hündinnen
- b) eine bestandene ZTP
- c) der Hund muss auf drei Zuchtschauen (davon mind. 2-mal in der Offenen- oder Gebrauchskundeklasse)
von mindestens zwei verschiedenen Formwertrichtern mit der Bewertung „vorzüglich“ oder „sehr gut“ bewertet worden sein
- d) der Hund am Tag der Anmeldung im Besitz folgender abgelegten Ausbildungszeichen ist:
Rüden: ÖPO III/ IPO III/VPG III oder DH Prüfung
Hündinnen: ÖPO 1/ IPO/ VGP 1 oder DH Prüfung
- e) der Nachweis körfähiger Hüftgelenke, Ellbogengelenke und Übergangswirbel (siehe Zuchtordnung)
- f) einwandfreie Pigmentierung und dunkle Augen (1 A bis 3A)
- g) Eintragung im A-Blatt des ÖHZB

3. DIE ANMELDUNG

Die Anmeldung eines Hundes zur Körung erfolgt nach Ausschreibung an den Hauptzuchtwart. Zur Körung sind die in Nr.4 geforderten Unterlagen dem Hauptzuchtwart vorzulegen.

4. UNTERLAGEN FÜR DIE KÖRUNG

Am Tag der Körung müssen für den Hund folgende Original-Unterlagen vorliegen:

- a) die Ahnentafel
- b) der ZTP-Bericht
- c) die erforderlichen Richterberichte mit den Bewertungen V od. SG
- d) das Leistungsheft
- e) das Gutachten über den Zustand der Hüftgelenke, Ellbogengelenke und Übergangswirbel
- f) Körperbericht der vorausgegangen Körung

5. DURCHFÜHRUNG EINER KÖRUNG

Für die Durchführung einer Körung gelten die Bestimmungen der Zuchttauglichkeitsprüfung sinngemäß, mit Ausnahme der weiteren Wesensüberprüfung.

6. DAUER DER ANKÖRUNG

- a) Die Körung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren
- b) Nach Ablauf der Frist gilt der Hund als abgekört.
- c) Ein Hund, der bei einer Erstkörung nicht besteht, kann die Körung wiederholen, sofern es sich nicht um einen körausschließenden Fehler handelt. Die bestandene ZTP bleibt erhalten.

7. NACH ABLAUF DES ZUCHTFÄHIGEN ALTERS

Nach Ablauf des Zuchtfähigen Alters gilt der Hund automatisch als abgekört.

8. EIN ROTTWEILER GILT ERST DANN ALS ANGEKÖRT:

Wenn das Urteil der beiden Richter oder Körmeister und alle Unterlagen beim Hauptzuchtwart vorliegen und die Körung in der Ahnentafel bestätigt ist.

Bei Abkörung besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehenden an den ÖRK.

Jeder Schadensersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Urteil des amtierenden Richters bzw. Körmeisters ist endgültig.

Ein Einspruch ist nicht möglich.

9. DIE EZA KÖRUNG

Die Körung auf die Dauer des zuchtverwendungsfähigen Alters kann erfolgen, wenn bei Rüden Würfe ohne erbbedenkliche Fehler nachgewiesen werden. Die Mindestvoraussetzung ist bei Rüden ein Deckakt, nach dem ein Wurf gefallen ist. Bei Hündinnen mindestens ein erfolgreich aufgezogener Wurf ohne erbbedenkliche Fehler.

Zur EZA-Körung (Ende zuchtfähigen Alters) können nur Hunde 2 Jahre nach der bestandenen Erstankörung vorgestellt werden. Bei nicht bestandener Körung zur EZA ist eine einmalige Wiederholung bei der nächsten Körung möglich.

Der Hauptzuchtwart oder ein Stellvertreter, muss die Unterlagen der Hunde, bei denen er eine Körung auf EZA für nicht möglich erachtet (z.B. Würfe mit erbbedenklichen Fehlern) dem Zuchtausschuss zur Entscheidung vorlegen.

Hunde können, trotz erlittenen Zahnverlustes, zur Körung vorgeführt werden.

10. DIE WESENSÜBERPRÜFUNG BEI EINER KÖRUNG

Nachdem schon beim Wiegen und Messen die Wesensanlage eines Hundes offenbar wird, erfolgt eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit und das Verhalten in der Gruppe (analog zur ZTP)

11. DIE DURCHFÜHRUNG DER WEITEREN WESENSÜBERPRÜFUNG

Die Durchführung der weiteren Wesensüberprüfung wird in Anlehnung an die IPO III vorgenommen, wobei bei der Körung besonderer Wert auf die Feststellung der natürlich ererbten Triebanlagen gelegt werden soll.

12. ALLGEMEINES

Als Körgelände ist vom Veranstalter ein Sportgelände mit ordentlichem Rasenboden in ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen.

Die durchführende Landesgruppe muss in Absprache mit dem Hauptzuchtwart gewährleisten, dass ein geeigneter Probehund zur Verfügung steht.

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund eventuell angerichteten Schaden.

Die vom Richter bzw. Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom HF freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.